

## Anhang 3: Merkblatt für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

### Fragen und Antworten zu *in-situ*-Erhaltungsflächen Futterbau

#### Welche Voraussetzungen müssen die Flächen erfüllen, damit sie als *in-situ*-Erhaltungsfläche Futterbau angemeldet werden dürfen?

Angemeldet werden können Dauergrünflächen<sup>16</sup> mit den Codes 613, 616 und 625 gemäss Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6<sup>17</sup> (keine Biodiversitätsförderflächen) mit einem der folgenden Pflanzenverbände:

- Fromentalwiese
- Bärenklau-Knautgraswiese
- Italienisch Raigraswiese
- Weissklee-Wiesenfuchsschwanz-Wiese
- Englisch Raigras-Wiesenrispen-Mähweide
- Goldhaferwiese
- Kammgrasweide
- Milchkrautweide

Die Flächen sollten einen geschlossenen, unproblematischen<sup>18</sup> Bestand aufweisen, der seit mindestens 8 Jahren – besser 20 Jahren – stabil ist<sup>19</sup> und nicht mit Zucht- oder Handelssaatgut an- oder übersät wurde. Die Mindestgrösse ist 0.5 Hektaren (Tessin: 0.2 Hektaren). Bauland und Ackerland sind ausgeschlossen.

#### Wie muss ich eine *in-situ*-Erhaltungsfläche Futterbau bewirtschaften?

Einzige Auflage ist, dass die Fläche nicht mit Zucht- oder Handelssaatgut übersät werden darf. Saatgut von der Fläche selbst kann bei Bedarf verwendet werden. Auf weitere Bewirtschaftungsauflagen wird bewusst verzichtet. Ihre guten futterbaulichen Fähigkeiten haben zu einem stabilen Bestand mit einer geschlossenen Grasnarbe ohne übermässiges Auftreten von Störungszeiger oder Unkräuter geführt. Führen Sie die Bewirtschaftung einfach weiter wie bisher, insbesondere bezüglich Düngung, Anzahl Schnitte, Bewässerung und Nutzungsart, damit er auch weiterhin stabil bleibt.

Bei einer Kontrolle werden der Pflanzenverband und die vorkommenden Pflanzenarten mit dem Ausgangsbestand verglichen. Unter Umständen wird auch geprüft, ob Zuchtsaatgut eingesetzt wurde. Da die *in-situ*-Erhaltungsflächen Futterbau Teil der Nationalen Genbank PGREL sind, muss bei Bedarf Zugang für Forschung, Züchtung und Bildung gewährt werden. Wie und wann der Zugang gewährt wird, wird bei Bedarf bilateral zwischen dem BLW und Ihnen festgelegt.

#### Wie komme ich an Beiträge und wie hoch sind sie?

Der Beitrag für *in-situ*-Erhaltungsflächen Futterbau beträgt Fr. 450.- pro Hektare und Jahr. Es können mehrere Flächen angemeldet werden, aber pro direktzahlungsberechtigtem Betrieb werden maximal zwei Hektaren unterstützt. Die Anmeldung erfolgt über die Anmeldung für die Direktzahlungen, nachdem der Kanton den entsprechenden Aufruf publiziert hat. Der Anmeldung muss eine Vegetationsaufnahme<sup>20</sup> beigelegt werden. Die Kosten für die Vegetationsaufnahme übernimmt der Bund *nicht*.

Achtung: Nicht alle angemeldeten Flächen, die beitragsberechtigt wären, bekommen die Beiträge. Es werden Schweizweit maximal 2750 Hektaren unterstützt. Das BLW wählt die Flächen aufgrund von fachlichen Kriterien aus. Berücksichtigt werden insbesondere Verteilung und Qualität der Fläche sowie die Vertretung der Pflanzenverbände und Arten.

Wenn Ihre Fläche als *in-situ*-Erhaltungsfläche Futterbau ausgewählt wurde, können Sie das Gesuch um Beiträge zusammen mit dem Gesuch um Direktzahlungen stellen.

<sup>16</sup> Nach Artikel 19 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) SR 910.91

<sup>17</sup> Flächenkatalog, <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/voraussetzungen-begriffe.html>

<sup>18</sup> Unproblematischer Bestand bezüglich Unkräutern und Ungräsern, nach: Regulierung von Unkräutern und Ungräsern in Naturwiesen. AGFF Merkblatt 4, 6. überarbeitete Auflage 2008.

<sup>19</sup> Keine markante Bewirtschaftungsänderung bezüglich Düngung, Schnitzzahl, Bewässerung, Nutzung.

<sup>20</sup> Der Kanton bestimmt die Stellen, die die Vegetationsaufnahmen durchführen dürfen.